

Für Konsensurtheilungen oder eine bedorfällige Konsensurkunde dürfen solche Lehnsstellen etwas nicht erheben.

§. 16.

Sollten im Laufe der gerichtlichen Verhandlungen oder der advocatorischen und Notariatspraxis Geschäfte vorkommen, welche in der Taxordnung nicht speziell angesetzt sind, so sind die Gebühren dafür nach Analogie der sonst in derselben vorkommenden Sätze und gegebenen Vorschriften zu liquidiren.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Insiegel vordrucken lassen.

So geschehen Schloß Dürerstein, am 15. December 1855.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Geldern.